

# Langhaar-Schäferhunde- Verband Deutschland e.V. (LSVD)

Gegründet 1984 in Kaufbeuren · Gründerverein dieser Rasse



# Zuchtordnung

(gültig ab April 2018)

## Inhaltsverzeichnis

|  |     |
|--|-----|
| Zuchtordnung.....                                    | 1   |
| 1. Zuchtzulassung .....                              | 2-3 |
| 2. Hüftgelenksdysplasie (HD) und (ED) Verfahren..... | 3-4 |
| 3. DNA Nachweis Verfahren.....                       | 4   |
| 4. Degenerative Myelopathie (DM) .....               | 4   |
| 5 Zuchtrecht.....                                    | 4   |
| 6. Zwingername.....                                  | 4-5 |
| 7. Häufigkeit der Zuchtverwendung.....               | 5   |
| 8. Deckakt.....                                      | 5   |
| 9. Deckentschädigung.....                            | 6   |
| 10. Wurfmeldeanzeige.....                            | 6   |
| 11 Wurfstärke.....                                   | 6   |
| 12. Ammenaufzucht.....                               | 6   |
| 13. Kennzeichnung der Welpen.....                    | 7   |
| 14. Wurfabnahme .....                                | 7   |
| 15. Ahnentafel.....                                  | 7   |
| 16. Zuchtverstöße .....                              | 7   |
| 17. Zuchtausschluss bzw. Zuchtverbot.....            | 8   |
| 18. Inzucht bzw. Inzestzucht .....                   | 8   |
| 19 Ausstellung.....                                  | 8   |
| 20 Züchtertagung.....                                | 8   |
| 21.Zuchtverwendungsprüfung.....                      | 9   |
| 22. Ausdauerprüfung .....                            | 9   |
| 23. Nachweise.....                                   | 9   |

# 1. Zuchtzulassung

Zur Zucht zugelassen werden nur Langhaar-Schäferhunde (langstockhaarige-Schäferhunde mit Unterwolle die

- a) dem Standard der Rasse entsprechen (Standardmusterung)
- b) in einem vom LSVD anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Das heißt: Alle Ahnen eines Hundes müssen die vom LSVD anerkannten Bedingungen aufweisen.
- c) die Zuchtklasse I oder II besitzen
- d) eine Zuchtverwendungsprüfung nachweisen können, die für 2 Jahre, oder auf Lebenszeit Gültigkeit hat. Die Wiederankörung auf Lebenszeit hat nach 2 Jahren statt zu finden, ansonsten verliert die erste ihre Gültigkeit und wird dem Hund ab erkannt.
- e) Eine 20 km Ausdauerprüfung erfolgreich absolviert haben
- f) die richtigen Gebäudemaße haben:
  - Rüden: 62 – 68 cm
  - Hündinnen: 55 – 62 cm
- g) im Zulassungsalter stehen:
  - Rüden: 24 Monate (Deckakt) ohne Altersbegrenzung
  - Hündinnen: 18 Monate (Belegtag) bis Erreichen des 8. Lebensjahres (8. Geburtstag).Zuchtverlängerung für 1 Jahr kann der Zuchtausschuss nach vorheriger Überprüfung der Hündin gewähren, wenn dies durch ein tierärztliches Gesundheitszeugnis belegt werden kann und die Hündin nicht mehr als 6 Würfe aufgezogen hat.
- h) bei der HD-Auswertung den "a"-Stempel erhalten haben.
- i) Bei der ED - Auswertung ED - frei oder ED - Grad 1 erhalten haben. Hat einer der Zuchttiere ED-Grad 1, darf nur mit einem ED-freien Partner gepaart werden.
- j) Den DNA Nachweis über unser Labor erbracht haben.
- k) Den Nachweis der degenerativen Myelopathie (DM) erbracht haben. Hierbei werden die Ergebnisse frei und Träger zugelassen. Ist ein Hund Träger der (DM), darf er nur mit einem (DM) freien Partner verpaart werden.
- l) Ein Zuchtpartner muss, bevor beide in die Zucht gehen, eine Gebrauchshundeprüfung sowie die ZVP abgelegt haben. Beim anderen Partner ist eine Begleithundeprüfung mit einem gesondertem Wesenstest ausreichend. Dieser muss wie die ZVP auf Lebenszeit nach 2 Jahren wiederholt werden. Sowie eine IPO 1 abgelegt wurde, muss eine Körung mit Schutzdienst nachgewiesen werden. Ansonsten verfällt die Zuchtzulassung. Hierbei entfällt dann ein weiterer Wesenstest.

Als anerkannte Gebrauchshundeprüfungen zählen: eine abgeschlossene Herdengebrauchshundeprüfung, Diensthundeprüfungen der Polizei, sowie IPO 1 – 3. Hierbei müssen im Schutzdienst mindestens 80 Punkte, TSB "ausgeprägt", erreicht werden. Die Rettungshundeprüfung 2 gilt für einen Wurf. Danach ist eine Körung nach zu weisen.
- m) Das Tier muss in der Offenen bzw. in der Gebrauchshundeklasse bei einer Ausstellung des LSVD mindestens mit der Formwertnote "gut" bewertet worden sein.
- n) Jeder LSVD-Deckrüdenbesitzer muss einmalig an einer Züchtertagung des LSVD teilgenommen haben, um im LSVD züchten zu können.

Dies gilt nicht für Hunde, die der FCI angehören und für die LSVD Zucht verwendet werden, deren Besitzer jedoch kein Mitglied des LSVD ist.
- o) Zuchtausschließende Mängel:
  - 1.) Hunde aus dem Gebrauchshunderegister
  - 2.) Hunde mit nachstehenden Mängeln: wesensschwache, bissige und nervenschwache Hunde; Hunde mit nachgewiesener, mittlerer oder schwere HD oder ED. Hunde mit nachgewiesener Degenerativer Myelopathie.

- 3.) Monorchiden und Kryptorchiden
- 4.) Hunde mit entstellenden Ohren- und Rutenfehlern.
- 5.) Hunde mit Missbildungen
- 6.) Hunde mit Zahnfehlern
  - a) Fehlen eines Fangzahnes
  - b) Fehlen eines Prämolars 3 und eines weiteren Zahnes
  - c) Fehlen eines Prämolars 4
  - d) Fehlen eines Molars 1 oder 2
  - e) Fehlen von insgesamt 3 und mehr Zähnen
  - f) das Fehlen des Molars 3 bleibt unberücksichtigt.
  - g) mehr als 2mm Überbiss
  - h) Vorbiss
  - i) Kopfbiss im gesamten Schneidebereich
- j) Hunde mit Kieferfehlstellung
- k) Ausgenommen sind alle Hunde, bei denen das ursprüngliche Vorhandensein des Zahnes bzw. der Zähne durch Röntgenaufnahme und dazugehörigem Attest nachgewiesen und auf der Ahnentafel durch die Zuchtstelle des LSVD bestätigt wurde.
  
- 7.) Hunde mit Über bzw. Untergröße von mehr als 1cm
- 8.) Hündinnen, die dreimal mit Kaiserschnitt geboren haben
  
- 9.) Hunde mit erheblichen Pigmentmängeln, auch Bläulinge oder Bräunlinge.
- 10.) Hunde mit Langhaar (ohne Unterwolle)
  
- 11.) Operative Eingriffe am Hund sind dem Verein zu melden. Sie führen zu einem Zuchtverbot, wenn sie eine ansonsten nicht bestehende Zuchtfähigkeit herbeiführen können oder herbeiführen sollen.

## 2. Hüftgelenksdysplasie (HD) und (ED) – Verfahren

Die Ermittlung des Status der Hüftgelenke wird durch ein Röntgenverfahren festgestellt.

- a) das Röntgenverfahren kann grundsätzlich nur einmal erfolgen
- b) das Mindestalter für die Röntgenuntersuchung beträgt 12 Monate.
- c) Die zugelassenen Tierärzte gewährleisten gegenüber dem LSVD die Identität des geröntgten Hundes durch persönliche Kontrolle der Chipnummer.
- d) die mit dem Namen von Besitzer und Hund, dem Wurftag sowie der Chipnummer des Hundes versehene Röntgenaufnahme wird vom Tierarzt an die Zuchtstelle des LSVD eingesandt.
- e) das Röntgen hat in gebeugter und gestreckter Haltung zu erfolgen.
- f) die Auswertung erfolgt durch einen FCI Gutachter. Neben dieser zentralen Auswertungsstelle werden Auswertungen tierärztlicher Universitäten anerkannt, sofern die Röntgenaufnahmen dort durchgeführt wurden.  
Anerkannt wird auch der Auswertungsstempel anderer, die Hunderasse Deutscher Schäferhund betreuende Rassehundezuchtvereine im VDH und der FCI.
- g) bei den Befunden A, B und C wird von der Zuchtstelle der "a"-Stempel in die Ahnentafel eingetragen, was heißt „dass mit diesen Tieren gezüchtet werden darf“.
- h) Alle HD-Befunde, auch D und E werden in die Ahnentafeln eingetragen, wie auch die HD-Befunde der Ahnen, soweit diese bekannt sind.
- i) Ellenbogendysplasie (ED)-Verfahren ist für alle Hunde, die für die Zucht eingesetzt werden, Pflicht. Das Mindestalter beträgt 12 Monate; das Röntgenverfahren kann nur einmal erfolgen. Es sind Röntgenaufnahmen erforderlich, die ein Format von 18\*24 cm nicht überschreiten sollten.

Die zugelassenen Tierärzte gewährleisten gegenüber dem LSVD die Identität des

geröntgten Hundes durch persönliche Kontrolle der Chipnummer. Die mit dem Namen des Hundes, der Chipnummer sowie der Zuchtbuchnummer versehenen Röntgenaufnahmen werden vom Tierarzt an die Zuchtstelle geschickt.

Die Auswertung erfolgt durch einen FCI Gutachter. Neben dieser zentralen Auswertungsstelle werden Auswertungen tierärztlicher Hochschulen und Universitäten, sofern die Röntgenaufnahmen dort durchgeführt werden, anerkannt. Nachfolgend aufgeführte ED – Befunde: ED - frei, Grad 1, Grad 2, und Grad 3 kommen zur Auswertung. Mit Hunden, die ED - Grad 1 aufweisen, darf noch gezüchtet werden. Diese Tiere dürfen dann nur einem ED - freien Partner zugeführt werden. Die ED - Auswertung wird von der Zuchtstelle in die Ahnentafel eingetragen, wie auch die ED - Befunde der Ahnen, soweit vorhanden.

- j) Da mittlerweile überwiegend das digitale Röntgen zum Tragen kommt, werden die digitalen Röntgenaufnahmen von den ausröntgenden Tierärzten direkt an die für unseren Verband zuständigen Gutachter unter [www.myvetsxl.com](http://www.myvetsxl.com) hochgeladen. Die Auswertungsformulare werden ebenfalls von den Tierärzten direkt an die Gutachter per Post geschickt. Die Zuchtstelle erhält vom Gutachter nach der Befundung den Bogen mit der Auswertung des Hundes per Post.

### **3. DNA-Nachweis Verfahren**

- a) Ab 01. Januar 2011 ist der DNA Nachweis für Hunde, die bereits in LSVD Zucht stehen, bzw. Hunde, die die Zucht im LSVD anstreben, vor der Körung zu erbringen. Für FCI Rüden gilt der DNA Nachweis über unser Labor unmittelbar nach erfolgreich vollzogenem Deckakt. Gültigkeit finden können nur DNA Nachweise über das vom LSVD e.V. festgelegte Labor Feragen e. U. Labor für genetische Veterinärdiagnostik. Unterlagen erhalten Sie von der Zuchtstelle auf Anfrage.
- b) Das Labor schickt den Befund samt Rechnung an die LSVD Zuchtstelle. Diese schickt dann dem Besitzer des Tieres eine Rechnung zur Begleichung des Betrages sowie eine Kopie des Zertifikats mit dem Ergebnis der Mikrosatellitenanalyse.

### **4 Degenerative Myelopathie (DM) Nachweis**

Ab Januar 2018 ist für jeden Hund mit dem gezüchtet wird, der Nachweis der Degenerativen Myelopathie (DM) Pflicht. Formulare können bei der Zuchtstelle angefordert werden. Die Auswertung erfolgt über unser Labor Feragen e. U. Labor für genetische Veterinärdiagnostik. Wurde der Nachweis bereits über ein anderes Labor erbracht, wird das von uns anerkannt. Für die Zucht wird anerkannt: die Auswertung frei und Träger. Bei Tieren die Träger sind, darf eine Verpaarung nur mit einem freien Partner statt finden. Hunde bei denen DM nachgewiesen wurde, können für die LSVD Zucht nicht eingesetzt werden.

### **5. Zuchtrecht**

Für Eigentümer und Halter von Langhaar-Schäferhunden, die das Zuchtrecht in Anspruch nehmen wollen, ist die Mitgliedschaft im LSVD Voraussetzung. Er darf in keinem anderen Schäferhunde- bzw. Langhaarschäferhunde Verband eine Züchtertätigkeit noch ein Vorstandsposten ausgeübt werden.

### **6. Zwingername**

- a) Der Zwingername muss beim LSVD beantragt und von diesem geschützt werden. Der angehende Züchter teilt dem LSVD seinen gewünschten Zwingeramen sowie zwei Ausweichnamen mit. Nach der Bezahlung der Zwingerschutzgebühr wird der Zwingername im LSVD eingetragen. Der Zwingername kann nur vererbt, jedoch nicht auf fremde Personen übertragen werden..
- b) Wird ein Zwinger weiter vererbt, hat eine erneute Zwingerabnahme statt zu finden.
- c) Vor dem Belegen einer Hündin muss eine Zwingerbesichtigung durch die Zuchtstelle des LSVD stattgefunden haben. Bei mehr als 100 Kilometer Anfahrtsweg darf die Besichtigung auch durch einen Tierarzt erfolgen. Das Zwingerabnahmeformular ist dann mit Stempel und Unterschrift des Tierarztes zu versehen. Die Kosten der Zwingerabnahme (0,30 cent pro km) gehen zu Lasten des Züchters.
- d) Der angehende Züchter hat auf der ersten Züchtertagung unter Aufsicht einen Fragebogen auszufüllen, anhand diesem festzustellen ist, dass er über ein Grundwissen in Zuchtfragen, Hundehaltung und über den LSVD verfügt.
- e) Bei Wohnsitzwechsel muss der Zwinger neu abgenommen werden.
- f) Bei Eheleuten bzw. Personen, die im gleichen Haushalt leben, kann nur ein Zwinger angemeldet und mit diesem gezüchtet werden. Besteht (bestand) bereits ein aktiver Zwinger in einem anderen Verband bzw. wird (wurde) bereits mit diesem Zwingeramen gezüchtet, so ist dieser still zu legen, und hierüber in schriftlicher Form der Nachweis zu erbringen.

## **7. Häufigkeit der Zuchtverwendung**

- a) Eine Rüde darf pro Jahr bis zu 20 mal zum Decken von Hündinnen verwendet werden. Die Deckakte sind gleichmäßig aufzuteilen.
- b) Eine künstliche Befruchtung ist generell untersagt.
- c) Eine Hündin darf bei zwei aufeinanderfolgenden Hitzen gedeckt werden sofern sie nicht mehr als 8 Welpen groß zieht. Die dritte Hitze muss ausgesetzt werden. Letztere Bestimmung entfällt, wenn zwischen dem letzten Wurfstag und dem Deckakt mehr als 8 Monate liegen bzw. wenn die letzte Wurfstärke nicht mehr als 3 Welpen betrug.
- d) Pro Zwinger darf nicht mit mehr als 3 Hündinnen im Jahr gezüchtet werden (gemäß Tierschutzgesetz).

## **8. Deckakt**

- a) Der Deckakt muss mittels Deckaktanzeige spätestens eine Woche nach dem Decken der Hündin bei der Zuchtstelle gemeldet werden. Gültig ist das Datum des Poststempels. Die Deckanzeige kann nicht per Fax geschickt werden. Für den korrekten Eingang der Deckaktanzeige ist der Rüden-Besitzer verantwortlich.  
Jeder unbeabsichtigte Wurf ist der Zuchtstelle mit Angabe der Daten wie bei einem regulären Wurf anzuzeigen. (s. Punkt 8). Der Deckrüden-Besitzer hat die Deckaktgebühr nach Erhalt der Rechnung spätestens 10 Tage danach zu überweisen (Datum des Poststempel-Eingang).
- b) LSVD Hündinnen dürfen nur im LSVD zur Zucht verwendet werden. Es dürfen aber Deckpartner genommen werden, die der FCI angehören und HD/ED, die DM, eine bestandene

Ausdauerprüfung, sowie eine Gebrauchshundeprüfung nachweisen können. Auch die DNA hat bei einem Deckakt über unser Labor zu erfolgen.

- c) LSVD Rüden dürfen auch in anderen Verbänden decken.

## **9. Deckentschädigung**

Über die Deckentschädigung haben sich die Eigentümer der Hunde vor dem Deckakt selbst zu einigen.

Es wird angeraten diese Vereinbarung schriftlich festzuhalten. Musterverträge können bei Bedarf bei der Zuchtstelle angefordert werden.

## **10. Wurfmeldeanzeige**

Der Wurf muss spätestens 8 Tage nach Geburt der Welpen abgenommen sein. Der Züchter hat den erfolgten Wurf bis spätestens 15 Tage nach der Geburt der Welpen in schriftlicher Form, (Wurfmeldeanzeige) der Zuchtstelle zu melden.  
(Datum des Poststempel.)

## **11. Wurfstärke**

Einer Hündin dürfen zur eigenen Aufzucht alle Welpen belassen werden. Bei mehr als 8 Welpen dürfen diese auch einer Amme untergelegt werden. Ammenwelpen sind in der 6. Woche wieder zum Züchter zurück zu holen und werden dann mit den anderen Welpen des Wurfs geimpft und gechipt. Dann hat in der 8. Woche die Wurfabnahme zu erfolgen. In diesem Fall darf die Hündin bei der nächsten Hitze nicht belegt werden.

Welpen mit irgendwelchen Missbildungen und solche, die auf längere Sicht nicht lebensfähig erscheinen, sind unabhängig von der Stärke des Wurfs spätestens bis zum 11. Tag nach der Geburt schmerzlos durch einen Tierarzt zu töten. Sonderfälle sind der Zuchtstelle unverzüglich zu melden.

## **12. Ammenaufzucht**

Die zu verwendende Amme muss eine Widerrüsthöhe von mindestens 50 cm haben, kräftig und gesund sein. Der Amme dürfen nur höchstens 8, einschließlich der eigenen Welpen, unterlegt werden. Die unterlegten Welpen sind deutlich zu kennzeichnen.

Die Welpen sind spätestens am 10. Lebenstag zu unterlegen.

Wenn eine Hündin nach dem Werfen eingegangen ist, kann Ammenaufzucht über den 10. Lebenstag hinaus gestattet werden. Der Ammenhalter hat die Anzahl der angelegten Welpen schriftlich zu bestätigen. Er muss sich verpflichten, die Amme sowie die Welpen einer von der LSVD Zuchtstelle benannten Person auf Verlangen vorzuzeigen.

Die unterlegten Welpen können frühestens in der 6. Lebenswoche zur Mutterhündin zurückgeführt werden.

### **13. Kennzeichnung der Welpen**

- a) Alle im LSVD nach dem 1. Juni 2010 gezüchteten Welpen müssen vor Eintragung in das Zuchtbuch mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden sowie eine DNA nachweisen können.
- b) Vorhandene Kennzeichnungen anderer Verbände werden anerkannt und übernommen.

### **14. Wurfabnahme**

- a) Der Züchter verpflichtet sich, einen erfolgten Wurf innerhalb der ersten 8 Tage, sowie ein zweites Mal nach dem chipen und impfen (ab Anfang der 8. Woche) von der Zuchtstelle oder bei einer Entfernung von mehr als 100 Kilometer überschreitenden Anfahrt auch vom Tierarzt abnehmen zu lassen.
- b) Die Kosten der Wurfabnahme sind vom Züchter zu übernehmen (Kostenpauschale)
- c) Die Wurfabnahme ist der Zuchtstelle unverzüglich mit der Originalahnentafel der Mutterhündin und den Wurfabnahmeberichten mit den eingetragenen Adressen der Welpenkäufer (soweit bekannt), schriftlich zu übermitteln.

### **15. Ahnentafel**

Ahnentafeln gelten als Abstammungsnachweise, die von der Zuchtbuchstelle des LSVD ausgestellt werden und mit der Zuchtbucheintragung identisch sind.

- a) Die Ahnentafeln werden nach dem Erfüllen vorgenannter Bestimmungen und nach dem Bezahlen der Gebühr ausgefertigt und dem Züchter per Einwurf-Einschreiben zugesandt.
- b) Beim Verkauf eines Welpen/Hundes verpflichtet sich der Züchter bzw. Verkäufer einen Eigentumswechsel am gleichen Tage des Verkaufs auf den Papieren zu bestätigen und dies der Zuchtstelle mitzuteilen.
- c) Stirbt ein Hund, ist dies der Zuchtstelle mit Angabe des Namens und der Chipnummer zu melden.
- d) In Zukunft muss nach der Wurfabnahme die Originalahnentafel der Hündin zusammen mit den Wurfabnahmeberichten der Zuchtstellen zugeschickt werden. Dort wird dann auf der Rückseite der Ahnentafel u. a. Wurfstärke, Zuchtpause bis Decktag, ggf. Kaiserschnitt oder ähnliches vermerkt. Dies gilt auch für Hündinnen, bei denen ein unbeabsichtigter Wurf (Schwarzwurf) stattgefunden hat. Des weiteren werden zuchtrelevante LSVD -Titel und LSVD-Ausstellungsbewertungen, sowie der Nachweis über die Zuchtzulassung, Erstankörung und die Wiederankörung eingetragen.  
Bei Hunden, die noch die alte Version der Ahnentafel besitzen, wird bei Einreichung ein Einlegeblatt DIN A4 beigegefügt.  
Dies gilt für alle in der Zucht des LSVD stehenden Hündinnen.

### **16. Zuchtverstöße**

- a) Verstöße gegen die Zuchtordnung werden in geringfügigen Fällen vom Zuchtausschuss geahndet. Er kann Geldbußen gemäß Bußgeldkatalog verhängen.
- b) Gravierende Zuchtverstöße werden vom Zuchtausschuss dem Vorstand gemeldet. Dieser kann Geldbußen gemäß Bußgeldkatalog verhängen, sowie Zuchtverbot auf Zeit für einzelne

Hunde, aber auch für den Zwinger verhängen. Nichtbeachtung derartiger Geldbußen oder Zuchteinschränkungen erwirken den Ausschluss aus dem Verband.

- c) Als Verstöße gelten:
- d) • Nichteinhaltung von Fristen
- e) • Nichteinhaltung von Meldungen
- f) • Verschweigen von operativen Eingriffen
- g) • Nichteinhaltung von Zuchtzulassungsbestimmungen
- h) • unerlaubte Zuchtverwendung
- i) • falsche Angaben
- j) • Pflichtverletzungen
- k) • Nichtleistungen von Zahlungen
- l) • Verstöße gegen Tierschutzgesetze

## **17. Zuchtausschluss bzw. Zuchtverbot**

- a) Hunde, die nachweislich in (2 aufeinander folgenden Würfen, auch bei Wurfwiederholung) Gendefekte jeglicher Art aufweisen, sind von der Zucht auszuschließen. Je

nach Art des Gendefektes wird bei diesen Würfen in die Papiere der Welpen der Zusatz "Zur Zucht nicht zugelassen!" vermerkt.

## **18. Inzucht bzw. Inzestzucht**

Engste Inzucht (Inzestzucht) ist Paarung zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln oder zwischen Geschwistern, also Verwandte 1. und 2. Grades, ist nicht gestattet. Inzucht im Verwandtschaftsgrad 2-3 oder 3-2 kann in Ausnahmefällen vom Zuchtausschuss genehmigt werden

## **19. Ausstellung**

Jeder Hund, der für die Zucht verwendet werden soll, muss 1 Ausstellungsbewertung auf einer LSVD Schau in der offenen Klasse oder in der Gebrauchshundeklasse mit mindestens der Note "gut" nachweisen.

## **20. Züchtertagung**

- a) Jeder Züchter muss einmal im Jahr an einer Züchtertagung des LSVD teilnehmen, um seine Zuchtzulassung für ein weiteres Jahr zu erhalten.  
Es wird ein fester Termin im Jahr für eine Züchtertagung festgelegt. Ein Neuzüchter darf seine Hündin erst belegen, wenn er zuvor an einer Züchtertagung des LSVD teilgenommen und seine Züchterprüfung abgelegt hat.  
Bei Bedarf von mindestens 3 Personen (nicht Eheleute, oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen deren Hunde ansonsten alle zuchtrelevanten Bedingungen erfüllt haben, wird im gleichen Jahr eine zweite Züchtertagung abgehalten.  
Die zweite Züchtertagung gilt in diesem Fall als Ausnahmeregelung, d.h. im darauf folgenden Jahr muss die erstmögliche Züchtertagung besucht werden, um die Zuchtzulassung um ein weiteres Jahr zu verlängern.
- b) Jeder Deckrüdenbesitzer hat, sofern er Mitglied im LSVD ist, bevor sein Rüde zum ersten Deckeinsatz kommt, einmalig an einer Züchtertagung des LSVD teil zu nehmen.



## **21. Zuchtverwendungsprüfung**

- a) Die Zuchtverwendungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- b) Auf Antrag können Zuchtverwendungsprüfungen genehmigt werden, wenn dem LSVD dadurch keine Kosten entstehen.
- c) Bei bestandener Zuchtverwendungsprüfung sind , sofern noch nicht alle Bedingungen, die den Einsatz in die Zucht rechtfertigen erfüllt wurden, diese spätestens 12 Monate nach Ablegung der ZVP auf 2 Jahre nachzureichen, ansonsten wird diese aberkannt.
- d) Das Tier muss vor der Erstankörung auf jeden Fall HD und ED ausgeröntgt sein und den "a" Stempel erhalten haben. Bei der ED gelten die Zuchtbestimmung ED-frei und Grad 1. Bei ED-Grad 1 darf nur mit einem freien Partner verpaart werden.  
Des weiteren ist der Nachweis der DNA über unser Labor sowie der Nachweis der Degenerativen Myelopathie (DM) zu erbringen. Für die Zucht sind die Befundungen frei und Träger relevant. Bei Trägern muss ebenfalls mit einem freien Partner verpaart werden.

## **22. Ausdauerprüfung**

Die Ausdauerprüfung (20 km) kann entweder beim LSVD selbst, sowie bei sämtlichen, dem VDH/FCI zugehörigen Vereinen abgelegt werden.  
Hierüber ist ein schriftlicher, beglaubigter Nachweis zu erbringen.  
Das Mindestalter für die Ausdauerprüfung beträgt 16 Monate

## **23. Nachweise**

Über sämtliche Prüfungsstufen ist bei Hunden, die in der Zucht stehen bzw. in die Zucht kommen, ein Nachweis zu erbringen. Hierzu muss da Original der abgelegten Prüfungen mit einer Kopie zusammen der Zuchtstelle bzw. einem Richter zur Beglaubigung vorgelegt werden. Bei Schaubewertungen reicht eine nicht beglaubigte Kopie der Urkunde bzw. dem Schaubewertungsnachweis.  
Die beglaubigte/unbeglaubigte Kopie ist dann an die Zuchtstelle weiter zu leiten.

Diese geänderte Zuchtordnung tritt nach erfolgter Abstimmung durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung 2018 ab 1. April 2018 in Kraft.

März 2018  
LSVD Zuchtstelle

Mit Inkrafttreten dieser Zuchtordnung verlieren alle bisherigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.